Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Sakramentenvorbereitung, Ministrant\*innenarbeit. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Die Planungshilfe greift die Regelungen der [21. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO)](https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/) auf. § 14 Abs. 5 der 21. CoBeLVO ermöglicht Angebote der Jugendarbeit unter Einhaltung des [„Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit“](https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/). Die jeweils gültigen Verordnungen und Hygienekonzepte sind auf [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) abrufbar.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen/** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | *Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (oder Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Bei der konkreten Umsetzung des Hygienekonzeptes vor Ort kann die Verantwortung auf eine oder mehrere mind. 16-jährige „geeignete“ Personen übertragen werden. Die Verantwortungsübertragung erfolgt nach bestem Gewissen. (vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 6.a)* |  |  |  |
| 2 | Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch den\*die Leiter\*in der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. |  |  |  |
| 3 | Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Auf diese Beschränkungen wird bei der Einladung zur Veranstaltung hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen) oder einer Eigenerklärung (bei volljährigen) in Bezug auf den Gesundheitszustand ist abzugeben. Das Dokument muss nach geltenden Datenschutzrichtlinien aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.b)* |  |  |  |
| 4 | SARS-CoV-2 TestangebotAllen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 30.06.2021 aufbewahrt |  |  |  |
| 5 | Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten **mit Übernachtung** sind mit max. 25 Personen (inkl. Leiter\*innen) zulässig. Bei einer Inzidenz von über 165 sind Angebote mit Übernachtungen nicht mehr zulässig.Vor Beginn und an jedem zweiten Tag müssen alle Personen getestet werden. Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit, müssen bei der Personenzahl aber mitgerechnet werden.Die Einhaltung des Mindestabstands und die Maskenpflicht entfallen.Eine Durchmischung mit anderen Gruppen ist zu vermeiden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 2)* |  |  |  |
| 6 | Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten **ohne Übernachtung** sind mit bei einer Inzidenz von unter 50 mit max. 60 Personen im Freien und max. 30 Personen im Innern zulässig. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 165 sind max. 25 Personen zulässig.Ab einer Inzidenz von 165 sind nur noch Einzelangebote zulässig.Bei der Durchführung gilt: Vor Beginn und an jedem zweiten Tag müssen alle Personen getestet werden. Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit müssen bei der Personenzahl aber mitgerechnet werden.Die Einhaltung des Mindestabstands und die Maskenpflicht entfallen.Eine Durchmischung mit anderen Gruppen ist zu vermeiden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 2 und 3.e.)* |  |  |  |
| 7 | Die maximale Teilnehmer\*innenzahl bei **festen Gruppen** (Gruppenstunden, etc.) beträgt 25 Personen (inkl. Leiter\*innen).Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 165 muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit, müssen bei der Personenzahl aber mitgerechnet werden.Bei einer Inzidenz über 165 ist Jugendarbeit nur als Einzelangebot möglich.Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und zur Einhaltung des Mindestabstands. Im Freien kann unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1, 1.a, 4.a. & 6.c.)* |  |  |  |
| 8 | Bei Angeboten in **offenen Gruppen** (Schuler\*innencafé, etc.) muss pro Person eine Fläche von 10 qm vorhanden sein.Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 165 muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht befreit, müssen bei der Personenzahl aber mitgerechnet werden.Bei einer Inzidenz über 165 ist Jugendarbeit nur als Einzelangebot möglich.Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 1, 1.b & 6.c.)* |  |  |  |
| 9 | Kontaktlose Sport- und Bewegungsangebote sind bei einer Inzidenz unter 50 mit Kindern bis einschließlich 14 Jahren mit bis zu 20 Personen (zuzüglich einer Betreuungsperson) und bei Jugendlichen über 14 mit max. 10 Personen (zuzüglich einer Betreuungsperson). zulässig. Die Angebote dürfen nur im Freien stattfinden. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 165 dürfen diese Angebote nur für Kinder unter 14 Jahren mit max. 20 Personen (zuzüglich einer Betreuungsperson) angeboten werden. Bei einer Inzidenz über 165 sind diese Angebote nicht mehr zulässig.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 3.d und § 10 der CoBeLVO.)* |  |  |  |
| 10 | Transporte im Rahmen der Angebote (Busfahrten) sind unter Einhaltung der Maskenpflicht möglich. Es gelten die Regelungen der Schüler\*innenbeförderung.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 3.f.)* |  |  |  |
| 11 | Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoß (bspw. Singen) sind unabhängig von der Gruppengröße untersagt. |  |  |  |
| 12 | Bei Tagesausflügen gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen des Zielortes. |  |  |  |
| 13 | Es ist sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt oder Selbsttest bestätigten Verdachtsfall eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist.Bei einem positiven Testergebnis muss sich die Person isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Das weitere Vorgehen müssen die Erziehungsberechtigten mit dem Gesundheitsamt abstimmen.Eventuelle Kontaktpersonen, die auch Teilnehmer\*innen oder Betreuer\*innen sind, sollten sich ebenfalls isolieren.  |  |  |  |
| 14 | Es ist sichergestellt, dass das Angebot im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. Dabei muss auch während des Transports auf die Isolierung von eventuelle infizierten Personen geachtet werden. |  |  |  |
| 15 | Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 4.c. und 5.a.)* |  |  |  |
| 16 | Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min)*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.d.)* |  |  |  |
| 17 | Oberflächen und Böden in Aufenthaltsräumen werden regelm. gereinigt.Kontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter,…) und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) |  |  |  |
| 18 | Für jede\*n Teilnehmer\*in stehen während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Alternativ werden diese nach der Benutzung desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel)*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 5.c.)* |  |  |  |
| 19 | Bei Nutzung von Veranstaltungsorten durch mehrere Gruppen gleichzeitig (z.B. Jugendherberge) sind diese so auszuwählen, dass die maximal zulässige Belegungsdichte des Gebäudes (auch Zelte/Pavillons/ eingegrenzte Flächen im Freien) eingehalten wird. Auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, sonstigen Verkehrswegen, in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen und bei der Begegnung von Personen unterschiedlicher Gruppierungen müssen Abstands- und/oder Hygieneregeln eingehalten werden. |  |  |  |
| 20 | Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| 21 | Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet.*(vgl. Hygienekonzept des Landes Punkt 3.a.)* |  |  |  |
| 22 | Für die Lebensmittelzubereitung gelten die Regelungen der Gesundheitsämter. Hierbei sind besonders die coronaspezifischen Hygienevorschriften für Gastronomie zu beachten. |  |  |  |